

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schneider (Berlin) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/1317 —

Praxis im Strafvollzug

Der Bundesminister der Justiz – 4470/4 – 28 214/84 – hat mit Schreiben vom 24. April 1984 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Nach welcher Inhaftierungsdauer sind wie viele zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilte Gefangene aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug überwiesen oder dafür als geeignet befunden worden?
2. Wie viele zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilte Gefangene sind nach der letzten Alternative des § 13 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vor der Verbüßung von zehn Haftjahren aus dem offenen Vollzug heraus beurlaubt worden?
3. Wie viele Gefangene – davon wie viele zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilte Gefangene – sind zu Ausgängen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG zugelassen worden, bevor ihnen erstmals Urlaub nach § 13 StVollzG ermöglicht wurde?

Die Zahl der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen wird in der Bundesrepublik Deutschland jeweils nur zu den Stichtagen des 31. März jeden Kalenderjahrs erfaßt. Seit dem 31. März 1978 wird die Zahl auch nach offenem und geschlossenem Vollzug aufgegliedert.

Die Ergebnisse für die Kalenderjahre 1978 bis 1982 lauten

Jahr	Anzahl (31. März)	davon im offenen Vollzug
1978	979	27
1979	967	34
1980	956	42
1981	961	47
1982	989	63

Angaben für das Kalenderjahr 1983 liegen noch nicht vor.

Die auf den Verlauf des Vollzugs bezogenen Fragen lassen sich jedoch mit diesem Zahlenmaterial nicht beantworten. Zum Vollzugsverlauf liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Auch bei den Landesjustizverwaltungen sind derzeit umfassende Informationen nicht verfügbar.

Ich werde jedoch die Landesjustizverwaltungen bitten zu prüfen, ob entsprechende Erhebungen angestellt werden können.